

# RS Vwgh 1994/9/21 93/03/0080

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.09.1994

## Index

L65000 Jagd Wild  
L65006 Jagd Wild Steiermark  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs1;  
JagdG Stmk 1986 §52 Abs1;  
JagdG Stmk 1986 §52 Abs4;  
JagdRallg;

## Rechtssatz

Weigert sich der Jagdausübungsberechtigte des Jagdgebietes, welches durchquert werden soll, eine Vereinbarung über den erforderlichen Jägernotweg abzuschließen, so ist er bescheidmäßig von der Behörde zur Vornahme der betreffenden Rechtshandlung zu verhalten, wobei der Bescheid derart zu konkretisieren ist, daß seine Vollstreckbarkeit gewährleistet ist. Ein derartiges Verfahren kann der Jagdausübungsberechtigte durch einen entsprechenden Antrag in Gang setzen.

## Schlagworte

Vorschriften über die Jagdbetriebsführung jagdliche Verbote Notweg

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993030080.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>